Ratgeber für Bremer VHS-Dozenten - Stand 11-2023

Was muss ich als Bremer VHS-Dozent wissen? (2024 und überhaupt)

1. Honorarsätze

Das sind z.Zt. die wesentlichen **Honorarsätze pro Unterrichtseinheit** an der Bremer VHS:

Bremer VHS-Mindesthonorar: 31 € (Das Mindesthonorar wird im wesentlichen bei "normalen" VHS-Kursen und Bildungszeiten gezahlt).

Fremdfinanzierte Kurse:

BAMF-Integrationskurse: 42,23 €
BAMF-Berufssprachkurse: 43,92 €

2. Steuerfreie Pauschale für VHS-Dozent*innen

Die sogenannte "Übungsleiter-Pauschale" für Tätigkeiten bei gemeinnützigen Vereinen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (z.B. VHS)beträgt insgesamt maximal 3.000 € (pro Person) und kann bei der Steuererklärung geltend gemacht werden, soweit insgesamt nicht mehr als ein Drittel der normalen Vollzeit-Arbeitszeit (ca. 14 Stunden/Woche) überschritten werden.

3. Krankenversicherungsfreiheit für nebenberufliche VHS-Dozent*innen

Als Ehepartner beitragsfrei familienversichert kann 2024 in der Regel bleiben, wer **maximal 505 € pro Monat** verdient (bis zu maximal 14 Unterrichtseinheiten im Monat, bis zu 3 in der Woche).

Die gesetzlichen Krankenkassen gewähren sozialversicherungspflichtig hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmer*innen für nebenberufliche Honorareinkünfte einen Freibetrag ähnlich wie bei der geringfügigen Beschäftigung (Minijob) bzw. bei der Familienversicherung. Die Krankenversicherung entscheidet im Einzelfall.

4. Krankenversicherung für VHS-Dozent*innen

Bei Krankenversicherungspflicht müssen von VHS-Dozent*innen die vollen Krankenversicherungsbeiträge (2024: 14,6% bzw. 14% ohne Krankengeldanspruch) zuzüglich der Zusatzbeiträge (2024: durchschnittlich 1,7%) gezahlt werden. Die

Beitragsbemessungsgrenze steigt auf 62.100 € jährlich. Dabei wird 2024 von einem Mindesteinkommen von 1178,33 € ausgegangen. Der **Mindestbeitrag** liegt also bei **rund** 16,3% = 192,07 €.

5. Krankenversicherungszuschuss der VHS?

Ein hälftiger Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag (bezogen auf das Bremer VHS-Honorar) steht allen bei der Bremer VHS arbeitnehmerähnlich beschäftigten VHS-Dozent*innen zu. Die Anerkennung der **Arbeitnehmerähnlichkeit** muss für jedes Jahr bei der VHS beantragt werden.

6. Honorarfortzahlung im Krankheitsfall?

Bisher gibt es noch keine Vereinbarung über eine Honorarfortzahlung im Krankheitsfall für bis zu 6 Wochen (wie bei Arbeitnehmer*innen) für Bremer VHS-Dozent*innen. Der Kursleitendenrat wird demnächst Verhandlungen dazu aufnehmen.

7. Pflegeversicherung für VHS-Dozent*Innen

Der Grundbeitrag der Pflegeversicherung beträgt **3,4%** des Einkommens. Für Kinderlose über 23 Jahre wird ein Zuschlag von 0,6% erhoben. Bei 2-5 Kindern unter 25 Jahren gibt es einen Abschlag von 0,25% je Kind.

8. Rentenversicherungsfreiheit für nebenberufliche VHS-Dozent*innen
Bis unter 5.400 € Jahreshonorar (alle Honorare als freie Lehrkraft, auch bei anderen Einrichtungen)

9. Ab wann Rentenversicherungspflicht?

Ab 5.400 € Jahreshonorar für alle Tätigkeiten als freiberufliche Lehrkraft. Für andere Honorare als Selbstständige/r z.B. für Übersetzungsarbeiten besteht keine Rentenversicherungspflicht – sie zählen nicht mit.

Der komplette Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt 18,6% des Honorars.

10. Rentenversicherungszuschuss der VHS?

Ein hälftiger Zuschuss zum Rentenversicherungsbeitrag (bezogen auf das Bremer VHS-Honorar) steht allen bei der Bremer VHS arbeitnehmerähnlich beschäftigten VHS-Dozent*innen zu. Die Anerkennung der **Arbeitnehmerähnlichkeit** muss für jedes Jahr bei der VHS beantragt werden.

11. Meldepflichten für VHS-Dozent*innen?

Freiberufliche Lehrkräfte müssen sich beim Finanzamt, bei der

Rentenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung selbst anmelden. Der

Auftraggeber VHS hat keine allgemeine Meldepflichten, muss aber beim Finanzamt Kontrollmeldungen machen.

Die Rentenversicherung führt teilweise Kontrollen über die Einhaltung der Meldepflichten bei Auftraggebern und freien Lehrkräften durch. Die Rentenversicherung verlangt ggf. sehr hohe Nachzahlungen für mehrere Jahre.

12. Arbeitnehmerähnliche Beschäftigung?

Eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung bei der Bremer Volkshochschule liegt vor, wenn der/die VHS-Dozent*in **bei der Bremer VHS** entweder

mehr als die Hälfte seiner/ihrer Erwerbseinkünfte erzielt

oder mehr als die Hälfte seiner Erwerbsarbeitszeit arbeitet und dadurch von der Bremer VHS wirtschaftlich abhängig ist.

Das bedeutet: Arbeitnehmerähnlich Beschäftigte der Bremer VHS erhalten entsprechend der VHS-Rahmenvereinbarung auf Antrag

Urlaubsentgelt für 4 Wochen Mindesturlaub entsprechend Bundesurlaubsgesetz einen **Zuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung** in Höhe des halben Beitrages bezogen auf das Bremer VHS-Honorar

einen **Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung** in Höhe des halben Beitrages bezogen auf das Bremer VHS-Honorar

Der entsprechende Antrag dazu ist bei der VHS (<u>www.vhs-bremen.de/dokumente-dozent-innen</u>) und auf der Homepage des VHS-Kursleitendenrates zu erhalten: <u>www.vhs-dozenten-hb.de</u>

13. Urlaubsentgelt?

Urlaubsentgelt für mindestens 4 Wochen Urlaub steht entsprechend dem Bundesurlaubsgesetz und der VHS-Rahmenvereinbarung allen bei der Bremer VHS **arbeitnehmerähnlich** Beschäftigten zu und kann zum Abschluss des jeweiligen Jahres beantragt werden. Die Anerkennung der Arbeitnehmerähnlichkeit muss jedes Jahr neu beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr.

14. Umsatzsteuerpflicht für VHS-Kursleitende?

Für Solo-Selbstständige und Kleingewerbetreibende besteht **bis zu einem Jahresumsatz** von unter 22.000 € keine Umsatzsteuerpflicht. Die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht ist spätestens mit der Steuererklärung beim Finanzamt zu beantragen bzw. zu erklären.

Für bestimmte Bereiche gibt es darüber hinaus eine **grundsätzliche Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht**: alle Honorare für **Kurse**, **die zu einem anerkannten schulischen oder Berufsabschluss führen** (z.B. BAMF-Kurse, Sprachkurse mit anerkannten
Prüfungen, berufliche Weiterbildungen, Schulabschlussprüfungskurse) unterliegen nicht
der Umsatzsteuer. Diese Honorare werden bei der 22.000 €-Grenze nicht berücksichtigt.

Bremer VHS-Kursleitendenrat (KLR)

Der Bremer VHS-Kursleitendenrat (KLR) ist die offizielle Personalvertretung aller freiberuflichen Bremer VHS-Dozent*innen. Der KLR setzt sich insbesondere für die Interessen der nebenberuflichen und hauptberuflichen Kursleitenden im Bereich Beschäftigungsbedingungen, Honorare und soziale Absicherung gegenüber VHS-Leitung und Politik ein. In Zusammenarbeit mit Unterstützung der Gewerkschaften GEW und Verdi hat er die tarifvertragsähnliche VHS-Rahmenvereinbarung über Erhöhungen des Mindesthonorars, Urlaubsentgelt und Zuschüsse zu Kranken- und Rentenversicherung durchgesetzt später auch noch Corona-Ausfallhonorare an der Bremer VHS erreicht. Der KLR informiert die VHS-Dozent*innen über den KLR-Newsletter (bitte bestellen unter: info@vhs-dozenten-hb.de), über die KLR-Homepage: www.vhs-dozenten-hb.de und regelmäßige Versammlungen der VHS-Kursleitenden.

Der VHS-Kursleitendenrat wird alle zwei Jahre gewählt – das nächste Mal im Sommer/Herbst 2025.

Bremer VHS-Rahmenvereinbarung

Die tarifvertragsähnliche Bremer VHS-Rahmenvereinbarung wurde nach einjährigen Verhandlungen im Januar 2019 von VHS-Kursleitendenrat und GEW mit Unterstützung von Verdi mit dem zuständigen Bremer Senator für Kultur und der VHS-Leitung ausgehandelt. Vereinbart wurden darin die Einführung eines Mindesthonorars und die stufenweise Erhöhung des Mindesthonorars auf 31 € in 2023 für alle Kursleitenden der

Bremer VHS. Für die arbeitnehmerähnlichen VHS-Dozent*innen wurde darüber hinaus ab 2020 die Zahlung eines Urlaubsentgeltes sowie eines hälftigen Zuschusses der VHS zu den Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen vereinbart. Außerdem wurde vereinbart über eine Honorarfortzahlung im Krankheitsfall zu verhandeln.

Gewerkschaft für Freiberufliche und Selbstständige?

"Gewerkschaft, die tut doch nichts für mich - das ist nur was für Arbeitnehmer, aber nichts für Selbständige oder mich als freiberuflichen Kursleitenden" - hören wir immer wieder. Ein leider weit verbreiteter Irrtum.

Einerseits vertreten die Gewerkschaften GEW und Verdi auch die Interessen von Solo-Selbstständigen und freiberuflichen Lehrkräften, andererseits hätten wir ohne die Unterstüztung der Gewerkschaften die vielen Verbesserungen des Honorars, das Corona-Ausfallhonorar sowie für Arbeitnehmerähnliche das Urlaubsentgelt und die Zuschüsse zu Kranken- und Rentenversicherung nicht erreicht. Und ob wir in Zukunft Verbesserungen der sozialen Absicherung und Honorarerhöhungen erreichen, wird auch sehr stark von der Unterstützung durch die Gewerkschaft abhängen.

Daher sind auch alle KLR-Mitglieder in der Gewerkschaft. Und daher ist es auch sehr wichtig, dass möglichst viele VHS-Dozent*innen in die Gewerkschaft eintreten, damit wir auch zukünftig weitere Verbesserungen erreichen!

Erarbeitung und Redaktion der Informationen, Stand November 2023: Hajo Kuckero / VHS-Kursleitendenrat

Die Informationen wurden nach bestem Wissen sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.